Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juli 1980	
Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 80	Verordnung zur Anderung der Wohnungsbindungsverordnung Andert GVBl. II 362-29	211
25. 6. 80	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1980/81 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1980/81)	212

Verordnung zur Anderung der Wohnungsbindungsverordnung*)

Vom 7. Juli 1980

Auf Grund des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBI. I S. 159), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

Artikel 1

Wohnungsbindungsverordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Verweisung "in §§ 2, 4, 5 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes" durch die Verweisung "in den §§ 2, 4, 5, 6 und 18 des Wohnungsbindungsgesetzes" ersetzt.

- 2. In § 3 wird die Verweisung "im Sinne des § 8, des § 9 Abs. 7, des § 12, des § 18 und des § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes" durch die Verweisung "im Sinne des § 2 a, des § 8, des § 9 Abs. 7, des § 12 und des § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes" ersetzt.
- 3. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. im übrigen in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mehr als 50 000 Einwohnern der Magistrat".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern Gries

Börner

Verordnung

über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1980/81 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1980/81)*)

Vom 25. Juni 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1980/81 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang		Zulassungs zahl für das erste Fach- semester
1. Technische Hochschule Darmstadt		
 a) Studiengänge mit dem Abschluß Diple oder Promotion (als erstem Abschluß 	om, Magister 3)	t app
Architektur		182
Biologie		67
Elektrotechnik		335
Geologie		20
Informatik		125
Maschinenbau		317
Pädagogik		30
Psychologie		35
Vermessungswesen		40
 b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste für das Lehramt an Gymnasien 	e Staatsprüfung	
Biologie	en en sen in la la company de la company	70
2. Fachhochschule Darmstadt		
Architektur		98
Bauingenieurwesen		144
Chemische Technologie		121
Elektrotechnik		208
Industriedesign		49
Informatik		88
Innenarchitektur		48
Kommunikationsdesign	. "	86
Kunststofftechnik		120
Maschinenbau		88
Mathematik		34
Sozialpädagogik		139

Hochschule/Studiengang	Zulassungs- zahl für das erste Fach- semester
TAY 15 Co. Also Theirespecially	
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
 a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter) 	
Betriebswirtschaftslehre	262
Biologie	130
Geologie	29
Informatik	. 30
Lebensmittelchemie	9
Medizin	212
Pädagogik	221
Pharmazie	58 50
Psychologie	339
Rechtswissenschaft	76
Wirtschaftspädagogik	57
Zahnmedizin b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	50
Leibeserziehung	62
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	84
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	70
Bauingenieurwesen	128
Elektrotechnik	105
Feinwerktechnik	60 89
Maschinenbau	123
Sozialarbeit Sozialpädagogik	150
Verfahrenstechnik	50
Vermessungswesen	82
Wirtschaft	120
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	12
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	4
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Musik mit dem Abschluß Künstlerische Reifeprüfung	26
und Konzertexamen Schauspiel	0
Scridishier	
6. Fachhochschule Fulda	
Sozialarbeit	130
Sozialpädagogik	135
Wirtschaft	116
Wirtschaftsinformatik	35

214

Hochschule/Studiengang	Zulassungs- zahl für das erste Fach- semester
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	101
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangs- berechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	101
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	70
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	70
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	88
Kunst	65
Musik	27
Sport	. 60
0. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	100
Biologie	80
Erziehungswissenschaften	90
Humanbiologie	50
Medizin	198
Pharmazie	80
Psychologie	120
Rechtswissenschaft	328
Zahnmedizin	36
 b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien 	
Biologie	50
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	60
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik	100
Gartenbau	38
Innenarchitektur	20
Kommunikationsdesign	40
Landespflege	38
Maschinenbau	100
Physikalische Technik	60
Sozialwesen	120
Weinbau/Getränketechnologie	75 60
Wirtschaft	טט

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.
- (2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.
- (3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,
- für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
- für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des
 § 1 der Zulassungszahlenverordnung
 1980 vom 21. Dezember 1979 (GVBl.
 1980 I S. 48), geändert durch Verordnung vom 21. April 1980 (GVBl. I S. 128).
- (4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1980 keine Zulaslungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,
- für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahlen des § 1 als Zahl der zur Verfü-

- gung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;
- 2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.
- (5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn
- bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1980 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

oder

- 2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1980 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.
- (6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fach- semester zur Verfügung stehenden Studienplätze	
l. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	·	
Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Promotion (als erstem Abschluß) oder St (ohne Lehrämter)	, Magister, aatsexamen	*
Biologie		50
Informatik (ab 3. Fachsemester)		20
Medizin (2. Fachsemester)		208
(3. Fachsemester)		204
(4. Fachsemester)		200
(ab 5. Fachsemester)		207
Zahnmedizin (6. Fachsemester)		47
(7. Fachsemester)		57
(8. Fachsemester)	* :	50
(9. Fachsemester)		40
(10. Fachsemester)	· · · · · · · · ·	30
2. Gesamthochschule Kassel		
Wirtschaftswissenschaften (ab 5. Fachsen	nester)	0

Zahl der je höherem Fach- semester zur Verfügung stehenden Studienplätze
178
174
171
155
150
170
69
0
194
194
192
157

- (7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1980 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 51 Abs. 5 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163) exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1980/81 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 12 der Vergabeverordnung zu vergeben.
- (8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.
- (9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.
- (10) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

\S 3 Umrechnung von Studienplätzen

- (1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, Agrarwissenschaft, Elektrotechnik, Maschinenbau, Sozialwesen oder Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.
- (2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien zuzuschlagen.
- (3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 22 47 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident -Staatskanzlei - Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6389 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezugen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezügspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet 1,10 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

- (4) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:
- entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion,
- oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(5) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe der Gesamthochschule Kassel. Bei der Umrechnung nach Abs. 4 sind für die Bildung von zwei Studienplätzen mit diesem Abschluß zwei Studienplätze in anderen Lehramtsstudiengängen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom erforderlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1980

Der Hessische Kultusminister Krollmann